

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
René Kröger
Klosterstraße 17
18356 Fuhlendorf

Recht/Grundsatz

IHRE NACHRICHT	26.02.2018
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	GRWI – 17-0078
ANSPRECHPARTNER	Gerd Stelter
TEL	0385 6363-1239
FAX	0385 6363-1212
E-MAIL	gerd.stelter@lfi-mv.de
DATUM	18.06.2018

Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Wirtschaftnahe Infrastrukturmaßnahmen –
Fördervorhaben: Netzwerkprojekt „Tourismus-Infrastruktur & Marketing-Organisation“ (T.I.M.O.)

Hier: Widerspruchsverfahren

Sehr geehrter Herr Kröger,

Ihr Widerspruch ist zuständigkeitshalber der Widerspruchsstelle im Bereich Recht/Grundsatz des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (LFI) zugeleitet worden. Auf Ihren Widerspruch vom 26.02.2018 gegen den Bescheid des LFI vom 02.02.2018 ergeht folgender

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Widerspruchsführerin.

Begründung:

I.

Unter dem 24.10.2017 beantragten Sie namens der „T.I.M.O. Tourismus-Infrastruktur & Marketing-Organisation“ die Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Der Antrag hat ausweislich Nr. 2.3 des Antragsformulars die Förderung eines „touristischen Netzwerkprojekts in Mecklenburg-Vorpommern“ im Rahmen der so genannten „Experimentierklausel“ zum Gegenstand. Antragsteller ist gemäß Nr. 1.1 des Antragsformulars eine nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Person. Zur nach Nr. 4 des Antragsformulars vorgesehenen näheren Beschreibung und Begründung des unter Nr. 2 des Formulars bezeichneten Vorhabens verweisen sie auf einen diesem als Anlage beigelegten „Businessplan“.

Mit Schreiben vom 04.12.2017 teilte Ihnen das LFI Bedenken gegen die Förderfähigkeit des Vorhabens mit und gab Ihnen insofern Gelegenheit zur Stellungnahme. Das LFI wies darauf hin, dass das Vorhaben nach dem Gesetz zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen

Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz – GRWG) und dem darauf beruhenden Koordinierungsrahmen nicht förderfähig sei, weil die als Vorhabensträgerin vorgesehene T.I.M.O. GmbH als Handelsgesellschaft im Sinne des HGB Gewerbebetrieb kraft Rechtsform sei. Das Vorhaben sei somit als gewerbliche Investition anzusehen, die gemäß Abschnitt B. Nr. 4.6 Abs. 2 des II. Teils des Koordinierungsrahmens von einer Förderung auf der Grundlage der Experimentierklausel ausgeschlossen seien. Es handle sich bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben zudem nicht um ein herausragendes Projekt mit besonders innovativem Charakter. Zudem liege ein konkreter Investitionsplan nach Kalenderjahren und Kostengruppen nicht vor. Diese Aspekte stünden einer Bewilligung entgegen, da anderenfalls andere, aber förderfähige Antragsteller wegen der Begrenztheit der Fördermittel keine Zuwendungen mehr erhalten könnten.

Dem traten Sie mit Schreiben vom 12.12.2017 entgegen. Sie zitieren darin Nr. 3.1.3 des Koordinierungsrahmens, dem Sie entnehmen, dass auch eine GmbH Träger einer Maßnahme sein könne, wenn sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sei. Dies treffe auf Ihr Vorhaben zu, da der bis zum sechsten Geschäftsjahr im Businessplan unterstellte mangelnde Gewinn auch für weitere Geschäftsjahre angenommen werden könne. Dies könne im Übrigen in einer Förderzusage beauftragt werden. Hinsichtlich eines Investitionsplans verweisen Sie auf Punkt 7.4 des „Konzepts“ (S. 27 des Businessplans). Sie sind ferner der Meinung, gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Koordinierungsrahmens werde durch mangelnde Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen und die im Schreiben des LFI vorgenommene Auslegung des Koordinierungsrahmens verändere dessen Inhalt „massiv“. Sie stellen auch den Nachweis der „Innovationsfähigkeit“ des T.I.M.O. in Aussicht und erbitten dazu eine Übersicht über bereits existierende touristische Netzwerke in Mecklenburg-Vorpommern. Schließlich erwarten Sie eine Auflistung anderer Fördermitelantragsteller nebst Erläuterung, warum Ihr Vorhaben der regionalen Förderpraxis zuwiderlaufen solle. Diese Auskunftswünsche zogen Sie am 30.01.2018 telefonisch zurück.

Mit Bescheid vom 02.02.2018 lehnte das LFI den Antrag mit der Begründung ab, es handle sich bei einer GmbH kraft Rechtsform um einen Gewerbebetrieb, woran ein perspektivischer Gewinnverzicht für den das Fördervorhaben umfassenden Zeitraum nichts ändere, da zur Feststellung einer Gewinnerzielungsabsicht auf den gesamten Zeitraum der Betriebsexistenz abzustellen sei. Zum Beleg mangelnden innovativen Charakters des Vorhabens verweist der Bescheid auf die Internet-Präsenz „www.investorenportal-mv.de“, wo existierende touristische Netzwerke und ähnliche Angebote verzeichnet seien. Des Weiteren stimme die von Ihnen in Bezug genommene Investitionsplanung nicht mit den diesbezüglichen Angaben im Antragsformular überein, weswegen kein konkreter Investitionsplan vorliege. Da Ihre Ausführungen im Schreiben vom 12.12.2017 keine neuen Erkenntnisse erbracht hätten, bleibe es daher bei der im Schreiben vom 04.12.2017 avisierten Ablehnung des Förderantrags.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid (im Folgenden: angefochtener Bescheid) erhoben Sie mit Schreiben vom 26.02.2018, beim LFI eingegangen am 01.03.2018, Widerspruch. Sie führen darin zunächst an, dass die zur Begründung der Ablehnung geltend gemachten antragsgegenständlichen Investitionen gewerblichen Charakters „in ein Leasingmodell umgewandelt“ werden könnten, was den Ablehnungsgrund ausschliesse. Dabei vermische die Begründung des angefochtenen Bescheids unzulässiger Weise „gewerbliche Investitionen“ und „gewerbliche Vorhaben (Unternehmen)“, da auch nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Personen Vorhabensträger sein könnten, so dass eine GmbH ohne Gewinnerzielungsabsicht nach der Experimentierklausel förderfähig sei, solange sie nicht gewerblich investiere, sondern Leasingnehmer sei, zumal eine Übertragung des Vorhabens durch den Träger auf einen Betreiber zulässig sei. Des Weiteren seien die unter „www.investorenportal-mv.de“ verzeichneten Netzwerke nicht mehr erreichbar, hätten ihre Tätigkeit eingestellt, wiesen keine aktuelle Inhaltspflege auf oder seien zielgruppenorientiert, weswegen sie nicht geeignet seien, die Innovativität Ihres Vorhabens zu widerlegen. Die Differenz der Finanzierungspläne in Antragsformular und Konzept resultiere aus dem Umstand, dass in ersterem Netto-, in letzterem hingegen Brutto-Beträge verzeichnet seien, was aber bei Anwendung des Leasingmodells ohnehin keine Bedeutung mehr hätte. Eine als „Liquiditätsplan sowie GuV-Rechnung als Netto-Förderung“ bezeichnete Anlage fügten Sie Ihrem Widerspruch dessen ungeachtet bei. Zugleich entfalle durch eine „Netto-Förderung“ der Gewinn in den

ersten fünf Jahren, im sechsten Jahr verhindere der GmbH-Vertrag die Generierung von Gewinnen. Ferner erneuern Sie Ihr Auskunftsbegehren hinsichtlich der Bewertungssystematik zur Innovativität und weisen darauf hin, dass Ihr dahingehendes Anliegen darauf zurückzuführen gewesen sei, dass die Ablehnung der Anhörung zufolge auf der „Förderpraxis des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beruhe. Schließlich lassen Sie anklingen, dass Beratungsmängel auf Seiten des LFI zu verzeichnen gewesen seien.

Wegen der Einzelheiten wird im Übrigen auf den angefochtenen Bescheid sowie auf die Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der Widerspruch, zu dessen Bescheidung wir gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 VwGO i.V.m. dem Gesetz zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26.07.1994 berufen sind, ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet. Der angefochtene Bescheid verletzt Sie in Ihren Rechten nicht.

1.

Vorsorglich vorzuschicken ist, dass ein Antragsteller grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer auf der Grundlage von Förderrichtlinien oder vergleichbaren Regelwerken vergebenen Subvention hat. Unter Abschnitt B. Nr. 1.1.2 des Teils II des Koordinierungsrahmens vom 25.08.2017 ist dies auch für die im vorliegenden Fall einschlägige GRW-Förderung so verlautbart. Ein Antragsteller kann lediglich verlangen, dass haushaltsmäßig bereit gestellte Mittel der haushaltsrechtlichen Zweckbindung entsprechend und dabei den Vorgaben des Gleichheitssatzes des Art. 3 GG genügend vergeben werden. Maßgeblich ist insoweit nicht nur der Wortlaut der jeweiligen Förderrichtlinien, sondern – im Zweifel zuvorderst – die durch die Förderrichtlinien gesteuerte tatsächliche Vergabep Praxis. Soweit Sie im Rahmen Ihrer Ausführungen in Widerspruchsbegründung oder Ablehnungsanhörung zum Ausdruck bringen wollen, dass die mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Ablehnung Ihres Förderantrags in diesem Sinne gleichbehandlungswidrig ist, vermögen wir Anhaltspunkte dafür nicht zu erkennen. Weder ist den von Ihnen namentlich bezeichneten Einrichtungen Förderung der von Ihnen beantragten Art zuteil geworden, noch ist andere vergleichbare Förderung auf selber Grundlage hier aktenkundig.

2.

Aber auch im Übrigen ist eine Rechts- oder Ermessensfehlerhaftigkeit der Ablehnung nicht festzustellen. Zu Recht versagt der angefochtene Bescheid dem Vorhaben die Förderfähigkeit auf der Grundlage der Experimentierklausel gemäß Abschnitt B. Nr. 4.6 des Koordinierungsrahmens der GRW in der Fassung vom 25.08.2017, der dem Antrag zufolge Fördergrundlage sein soll.

a)

So ist bereits sehr zweifelhaft, ob ein touristisches Netzwerk geeigneter Fördergegenstand nach Abschnitt B Nr. 4.6 des Koordinierungsrahmens sein kann. Denn gemäß dessen Abs. 1 können Fördermittel danach nur für Maßnahmen eingesetzt werden, die nicht im Koordinierungsrahmen vorgesehen sind, was aber auf Kooperationsnetzwerke nicht zutrifft, da diese gemäß Abschnitt B. Nr. 4.3 förderfähig sein können.

b)

Jedenfalls verweist der angefochtene Bescheid aber im Ergebnis zu Recht auf den Förderausschluss des Abschnitts B Nr. 4.6 Abs. 2 des Koordinierungsrahmens, der gewerbliche Investitionen von einer Förderung ausnimmt. Zutreffend nimmt er dabei § 6 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 GmbHG in Bezug, wonach jede GmbH Kaufmann kraft Rechtsform ist. Zwar folgt aus der Kaufmannseigenschaft noch nicht zwingend auch eine gewerbliche Tätigkeit, die gemäß Abschnitt B. Nr. 4.6 Abs. 2 des Koordinierungsrahmens eine Förderung auf der Grundlage der Experimentierklausel ausschließt, sofern die fördergegenständliche Investition dem satzungsmäßigen Tätigkeitsfeld und damit dem Gesellschaftszweck zuzurechnen ist. Für Körperschaften in der Rechtsform einer GmbH kann eine gewerbliche Tätigkeit allerdings nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgt (so genannte

gGmbH). Anderenfalls läge ein handhabbarer Maßstab für das Förderausschlusskriterium der Gewerblichkeit gemäß Abschnitt B. Nr. 4.6 Abs. 2 des Koordinierungsrahmens in Anbetracht der Vielgestaltigkeit des Gewerbebegriffs nicht vor. Auf die dem Förderantrag zufolge als Vorhabens-trägerin vorgesehene GmbH trifft Gemeinnützigkeit indes nicht zu. Denn ein der Allgemeinheit förderlicher Gesellschaftszweck im Sinne des § 52 Abs. 2 AO ist ersichtlich nicht gegeben und auch die Selbstlosigkeit der GmbH im Sinne von § 55 Abs. 1 AO kann – schon mangels Vorliegens einer dies reglementierenden Satzung – nicht bejaht werden. Die antragsgegenständliche Investition ist auch vom Zweck der zu gründenden GmbH umfasst, sie stellt sogar deren Haupt-, wenn nicht deren einzigen Zweck dar, wie sich aus den Umschreibungen des Businessplans ergibt. Die in der Widerspruchsbegründung vorgenommene Unterscheidung zwischen „Investition“ und „Vorhaben (Unternehmen)“ hat daher keine Relevanz – ganz abgesehen davon, dass der angefochtene Bescheid eine Differenzierung in diesem Sinne auch gar nicht vornimmt.

c)

Der in der Widerspruchsbegründung wie auch bereits in der Stellungnahme zur Ablehnungsanhörung angebrachte Hinweis auf Abschnitt B. Nr. 3.1.3 und 3.1.4 des Koordinierungsrahmens ist nicht geeignet, ein abweichendes Ergebnis tragfähig zu begründen. Denn ausweislich der Systematik des Koordinierungsrahmens gelten die vgl. Regelungen nur für Förderungen des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur gemäß Abschnitt B. Nr. 3, wozu Vorhaben auf der Grundlage der Experimentierklausel aber nicht gehören. Diese unterfallen ggf. vielmehr der Förderung der Vernetzung und Kooperation gemäß Abschnitt B. Nr. 4, der aber der Nr. 3.1 entsprechende Grundsätze der Förderung nicht kennt.

d)

Ganz abgesehen davon, dass Gewinnerzielungsabsicht nach den o.a. Grundsätzen nicht erforderlich ist, um das Vorliegen einer gewerblichen Investition zu bejahen, könnte diese der Förderfähigkeit entgegenstehende Gewerblichkeit der antragsgegenständlichen Investition auch nicht durch eine Verpflichtung zur Unterlassung von Gewinnerzielungen beseitigt werden, wie dies in der Stellungnahme zur Ablehnungsanhörung und in der Widerspruchsbegründung anklingt.

Dabei kann dahinstehen, ob Ihre diesbezüglichen Ausführungen hinreichend konkret sind, um als Entscheidungskriterium für die Begründetheit des Widerspruchs in Betracht zu kommen. Denn eine entsprechende Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid – zu denken wäre an eine Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) – könnte schon deswegen nicht rechtlich widerspruchsfrei getroffen werden, weil ein Unternehmensgewinn als schlichtes rechnerisches Ergebnis der betrieblichen Erfolgsrechnung nicht im Belieben des Unternehmers steht, sondern entsprechend den Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gemäß §§ 275 ff. HGB ermittelt wird. Aus diesem Grunde enthält § 55 Abs. 1 AO auch besondere Vorschriften für den Umgang mit Bilanzüberschüssen von gemeinnützigen Gesellschaften, zu denen das von Ihnen intendierte Unternehmen aber wie oben ausgeführt nicht zu zählen ist.

Zudem dürfte eine entsprechende Auflage als rechtswidrige Nebenbestimmung zu werten sein, da damit ein Eingriff in die autonome unternehmerische Sphäre der Betriebsführung vorgenommen würde, der von der Ermächtigung des LFI zum Erlass des Hauptverwaltungsakts, der Bewilligung von Fördermitteln, wohl nicht mehr gedeckt wäre. Im Übrigen ist zweifelhaft, ob in eine entsprechende Auflage überhaupt wirksam eingewilligt werden könnte, da ein behördlich verfügbarer Gewinnverzicht den Schutzbereich des Art. 12 GG berühren würde, auf dessen Gewährleistungen nicht uneingeschränkt verzichtet werden kann.

e)

Die mit der Widerspruchsbegründung angebotene, aber nicht näher konkretisierte „Umwandlung“ der antragsgegenständlichen Investitionen in ein „Leasingmodell“ kann als Grundlage einer Bewilligung schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil sie nicht dem dem Antrag zu Grunde liegenden Finanzierungskonzept entspricht. Ein mit dem Antrag eingereicherter Kosten- und Finanzierungsplan muss verlässliche Grundlage für die Bewilligungsentscheidung sein. Dies ist

nicht der Fall, wenn ein vorliegendes Konzept, hier in Gestalt des o.a. Businessplans, bereits durch bloße Ankündigung der Möglichkeit eines nicht näher spezifizierten Alternativplans ersetzt werden könnte.

Darüber hinaus muss Ihre „Umwandlung in ein Leasingmodell“ Bedenken im Hinblick auf § 4 Abs. 2 S. 3 SubvG i.V.m. § 1 SubvG M-V aufliefern, da Sie das Leasing offenkundig ausschließlich im Hinblick auf die mutmaßliche Herstellung formaler Förderfähigkeit in Betracht ziehen.

Schließlich ist sehr zweifelhaft, ob die in Aussicht gestellte Nutzung eines „Leasingmodells“ – gemeint ist wohl Finanzierungsleasing – an der Gewerblichkeit der Investition überhaupt etwas ändern würde. Denn da die T.I.M.O. GmbH als Leasingnehmerin auftreten müsste – dass eine Funktion als Leasinggeberin von vornherein nicht förderfähig wäre, liegt auf der Hand –, wären ihr auch die Leasingsachen bilanziell zuzurechnen und die aus dem Leasingvertrag resultierenden Verbindlichkeiten bei ihr zu passivieren. Es ist mithin nicht ersichtlich, dass die Prüfung der Förderfähigkeit am Maßstab des Abschnitts B. Nr. 4.6 Abs. 2 des Koordinierungsrahmens zu einem vom angefochtenen Bescheid abweichenden Ergebnis führen würde.

3.

Vorsorglich sei noch darauf hingewiesen, dass eine Förderfähigkeit des von Ihnen geplanten Vorhabens auf anderer Grundlage des Koordinierungsrahmens zur GRW ebenfalls nicht in Betracht kommt. Zu denken wäre zwar an Kooperationsnetzwerke im Sinne von Abschnitt B. Nr. 4.3 des Koordinierungsrahmens, wofür aber der Zusammenschluss mindestens dreier Partner zu einem Vorhabensträger erforderlich wäre (Nr. 4.3 Abs. 5). Eine Fördermaßnahme des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Sinne von Abschnitt B. Nr. 3 des Koordinierungsrahmens, insbesondere des Tourismus gemäß Nr. 3.2.3 oder der Förderung von Planung- und Beratungsleistungen gemäß Nr. 3.3, liegt offenkundig ebenfalls nicht vor.

4.

Die von Ihnen vorgetragenen Argumente sind im Rahmen unserer Ermessensentscheidung berücksichtigt worden. Dies gilt auch, soweit Sie möglicherweise verschiedentlich anklingen lassen wollen, der Entscheidung hätten sachfremde Kriterien oder Beratungsmängel zu Grunde gelegen, wofür indes keine Anhaltspunkte ersichtlich sind. Ihr Sachverhalt ist vielmehr nicht so gelagert, dass er einen Ausnahmefall in Abweichung zur geltenden Förderpraxis begründen könnte, der es erlauben würde, die dargestellten Förderausschlussstatbestände ausnahmsweise zurücktreten zu lassen, weswegen er abschlägig beschieden worden ist.

III.

Die Entscheidung zur Kostenlast beruht auf § 79 VwVfG M-V i.V.m. §§ 73 Abs. 3 S. 3 und 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 17489 Greifswald, Domstraße 7 erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagbegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kirstin Gau



Gerd Stelter